

3. April 2025

7 Solarstromanlagen (Photovoltaik)

Solarzellen wandeln Sonnenstrahlen in elektrische Energie um – ohne Abfall, Lärm und Abgase. Die Technik nennt sich Photovoltaik. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der künftigen Energieversorgung. Werden Sie daher selbst zum Stromproduzenten und installieren Sie eine Anlage auf Ihrem Hausdach. Die Stadt Wil unterstützt Sie dabei.

Einmal installiert, produziert eine Solarstromanlage, bei geringem Wartungsaufwand, während mindestens 20 Jahren zuverlässig Strom. Gemäss Energiekonzept der Stadt Wil möchte die Stadt Wil bis Ende 2050 mindestens 15 Prozent Sonnenstrom vom abgesetzten Strom lokal produzieren. Ende 2020 produzierten die Wiler Hausbesitzerinnen, Firmen und Energieversorger bereits 5% des abgesetzten Stromes mit Sonnenenergie.

Das Potenzial ist jedoch bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Die Schweizerische Energie-Stiftung SES rechnet damit, dass bis 2035 ein Viertel und das Bundesamt für Energie (BFE), dass bis 2050 40% des Stromverbrauchs mittels Photovoltaik produziert wird.

Die kommunale Prämie pro Anlage wird anhand der installierten elektrischen Leistung berechnet und einmalig ausbezahlt:

Förderbeitrag einmalig pro Anlage:

Fr. 300.- pro kWp, maximal Fr. 30'000.- pro Anlage, jedoch maximal 30% der Investitionskosten.

Eine allfällige Einspeisevergütung ist Sache des zuständigen Stromversorgungsunternehmens.

Der Förderbeitrag ist kumulierbar (zum Beispiel mit Pronovo).

Auf einem Grundstück (Parzelle) mit einem Hausanschluss ist nur eine PV-Anlage gefördert. Ausnahmen gelten für StWEG oder ZEV.

Bedingungen:

- Das Beitragsgesuch muss zwingend vor Baubeginn eingereicht und bestätigt werden. Das Online-Anmeldeformular finden Sie unter [Energiefördermassnahmen Stadt Wil](#)
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusicherung automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.

- Die Auszahlung erfolgt erst nach Abgabe der Bauabrechnung sowie des Sicherheitsnachweises und des Mess- und Prüfprotokolls.
- Gesetzlich oder behördlich verfügte minimale Anlagengrössen (z.B. durch das Energiegesetz des Kantons St.Gallen) werden nicht gefördert.
- Der Energiefonds der Stadt Wil unterstützt PV-Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Wil in den Versorgungsgebieten der Elektrizitätsversorger, welche in den Energiefonds einzahlen.
- Eine Förderberechtigung besteht nur, wenn die Melde- bzw. Baubewilligungspflicht vor Baubeginn korrekt eingehalten wurde. Ohne Einhaltung dieser Vorschrift besteht kein Anspruch auf Förderung.
- Hat eine Anlage bereits in der Vergangenheit Fördergelder aus dem Energiefonds der Stadt Wil erhalten und wird die Anlage rückgebaut und durch eine neue Anlage ersetzt, ist nur noch die zusätzliche Leistung bis zum Maximum förderfähig.

Weitere Bedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Photovoltaikanlagen mit einer elektrischen Leistung ab 2 kWp. Die Anwendung beschränkt sich ausschliesslich auf Anlagen in Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsnetz. Bei Anlagen mit einer vorgeschriebenen Mindestleistung (z.B. bei Neubauten): ab 2 kWp zusätzlich zur Mindestleistung.

2. Förderbeitrag

Wir gewähren für im Gemeindegebiet der Stadt Wil neu angeschlossene Photovoltaikanlagen, welche die Bedingungen erfüllen, einen Beitrag von Fr. 300.- pro kWp. bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 30'000.- entsprechend 100 kWp.

3. Bedingungen

Vor Installation muss dem zuständigen Stromversorger ein Anschlussgesuch eingereicht werden. Die Anlage darf erst nach Genehmigung an das Stromnetz angeschlossen werden.

Die Weisungen ESTI 220 «Anforderungen an Energieerzeugungsanlagen» sind einzuhalten.

Vorschrift für extensive Begrünung und Retention:

Auf den freibleibenden Flachdachbereichen ist die extensive Begrünung zwingend zu erhalten und die Retentionsfähigkeit (-volumen) muss auf der gesamten Flachdachfläche gewährleistet bleiben. Auf den mit PV-Modulen belegten Flachdachbereichen darf die Begrünung mit einem Retentionssystem und Kies ersetzt werden.

4. Energiemessung und Erfüllung der Erfassungspflicht für Photovoltaikanlagen

Betreffend Messung und Meldung der Produktionsdaten müssen die Weisungen der Pronovo sowie die Bestimmungen des jeweiligen Energieversorgers eingehalten werden.

5. Schlussbestimmungen

Förderbeiträge werden erst nach Erhalt der notwendigen Dokumente und Einhaltung der Bedingungen gemäss Regelung für die Förderung von Photovoltaikanlagen ausbezahlt.

Es gelten die Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV).